



Ihr Zeichen

Unser Zeichen 391/00/Po/rr

Kontaktperson Hans J. Podzorski

Direktwahl (01) 259 25 42

Direktfax (01) 259 42 98

Datum 11. März 2002

An die Wahlbüros der Städte und  
Gemeinden des Kantons Zürich

## **Weisung betreffend vollständiger Leerung der Urnen bei Wahlen und Abstimmungen etc.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Verschiedene Vorkommnisse und Fragen bei den vergangenen Volksabstimmungen veranlassen uns, mit dem vorliegenden Kreisschreiben an Sie zu gelangen.

### **1. Vollständige Leerung der Urnen bei Wahlen und Abstimmungen**

Vereinzelte Fälle sind in der Vergangenheit bei Abstimmungen vorgekommen, dass Urnen nicht vollständig geleert wurden oder deren Leerung überhaupt vergessen ging. Dies führte dazu, dass nicht alle abgegebenen Stimmzettel bei der Resultatermittlung berücksichtigt wurden. Glücklicherweise waren solche Mängel bisher von ihrem Ausmass her nicht geeignet, den Ausgang der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen. Gleichwohl gilt es zu bedenken, dass jeder Stimmberechtigte einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf hat, dass kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Dazu gehört insbesondere auch das korrekte Zählen der abgegebenen Stimmen und die Sicherstellung aller abgegebenen Stimm- und Wahlzettel. Es ist deshalb alles daran zu setzen, dass sich Unregelmässigkeiten der geschilderten Art nicht wiederholen.

Gemäss § 25 Abs. 4 der Verordnung über die Wahl und Abstimmungen ist die Direktion der Justiz und des Innern befugt, Weisungen zur Gewährleistung einer fehlerfreien Ermittlung zu erlassen. In diesem Sinne werden alle Gemeinden hiermit aufgefordert, bei künftigen Wahlen und Abstimmungen an der Urne folgende Massnahmen zu treffen:

1. Halten Sie vor Beginn eines Urnengangs die Anzahl der dafür verwendeten Urnen (inkl. Wanderurnen sowie Urnen für die vorzeitige und briefliche Stimmabgabe) fest.

2. Lassen Sie durch die zum Urnendienst aufgebotenen Personen (Wahlbüromitglieder bzw. Angehörige der Gemeindeverwaltung) prüfen und bestätigen, dass die verwendeten Urnen vor Beginn der ersten Stimmabgabe vollständig leer waren und anschliessend korrekt verschlossen wurden (Versiegelung).
3. Sorgen Sie für eine korrekte Verschlussung und sichere Aufbewahrung der Urnen ausserhalb der Urnenöffnungszeiten.
4. Lassen Sie durch die zuständigen Personen vor der erneuten Öffnung einer Urne für weitere Stimmabgaben oder vor der Leerung prüfen und bestätigen, dass die Urne korrekt verschlossen (versiegelt) war.
5. Prüfen und bestätigen Sie anlässlich der Auszählung, dass alle verwendeten Urnen wieder vollzählig eingegangen, vollständig geleert und anschliessend leer versorgt wurden.
6. Das Resultat jeder dieser Kontrollen gemäss Ziffer 1 - 5 ist unter Angabe des Namens der dafür verantwortlichen Person schriftlich festzuhalten und von der verantwortlichen Person unterschriftlich zu bestätigen.
7. Das entsprechende Dokument ist zu den übrigen Auszählungsunterlagen zu nehmen und mit diesen bis zur Erhaltung der Abstimmung aufzubewahren. Auf deren Verlangen ist es der für die Erhaltung zuständigen Behörde auszuhändigen.

Wir ersuchen Sie, diese Weisung bei allen künftigen Wahlen und Abstimmungen unbedingt einzuhalten, um nachweislich eine lückenlos fehlerfreie Abwicklung der Auszählung sicherzustellen.

## **2. Zustellung der Unterlagen bei eidgenössischen Volksabstimmungen**

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns auch, Sie daran zu erinnern, dass bei eidgenössischen Abstimmungen den Stimmberechtigten Stimmbzettel, Stimmausweis und Stimmkuvert in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag zuzustellen sind. Abstimmungsvorlagen und -erläuterung dürfen von Gesetzes wegen auch früher abgegeben werden (vgl. Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, SR 161.1). Der spätestmögliche Termin zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen für eidgenössische Urnengänge fällt somit vor den in § 11 des kantonalen Wahlgesetzes vom 4. September 1983 genannten Termin, wonach die Stimmberechtigten den Stimmausweis die amtlichen Stimm- und Wahlzettel spätestens am dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag erhalten. Diese Fristen bei eidgenössischen Abstimmungen gilt es beim Versand der Abstimmungsunterlagen zur Vermeidung allfälliger diesbezüglicher Beschwerden unbedingt einzuhalten.

## **3. Fehlende Unterschrift auf Stimmrechtsausweis bei der brieflichen Stimmabgabe**

Schliesslich weisen wir aufgrund von Unklarheiten anlässlich der letzten Abstimmung auf die Bestimmung von § 23 des Wahlgesetzes zur brieflichen Stimmabgabe hin. Danach sind nur Stimm- und Wahlzettel gültig, welche von einem unterzeichneten Stimmrechtsausweis begleitet sind. Fehlt die Unterschrift, sind demzufolge die Stimm- und Wahlzettel als ungültig zu behandeln. Zu diesem Zwecke ist bei Abstimmungen wie folgt vorzugehen:

1. Der nicht unterzeichnete Ausweis gilt als eingegangen und ist deshalb im Protokoll unter der Zahl der ( brieflich) eingegangenen Stimmrechtsausweise mitzuzählen.
2. Das Stimmzettelkuvert ist (möglichst unter Angabe des Ungültigkeitsgrundes) als ungültig zu stempeln und ungeöffnet in die Urne zu legen.
3. Nach der Urnenleerung sind diese Stimmzettelkuverts zu öffnen, die darin enthaltenen Stimmzettel als ungültig abzustempeln oder zu kennzeichnen. Auch diese ungültigen Stimmzettel sind als eingegangen und ungültig mitzuzählen und entsprechend im Protokoll zu vermerken.

Bei Wahlen sind die Wahlzettel im gleichen Sinne mitzuberechnen und dementsprechend im Protokoll unter dem Total der sich in der Urne befindenden Wahlzettel aufzuführen. Reichen die Stimmberechtigten für die gleiche Wahl mehrere Wahlzettel ein, verweisen wir für das Vorgehen auf Ziff. 1 unseres Kreisschreibens vom 1. Oktober 1999 (siehe <http://www.justiz.zh.ch/justiz/WebPortal.nsf>, Rubrik Aktuell).

Für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

DIREKTION DER JUSTIZ  
UND DES INNERN

Dr. Markus Notter  
Regierungspräsident

Kopie an:

- Schweizerische Bundeskanzlei
- Geschäftsleitung des Kantonsrates
- Bezirksräte
- Statistisches Amt des Kantons Zürich als kantonales Abstimmungsbüro
- Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge, zuhanden Abt. Gemeinderecht